

# RS Vwgh 1997/10/28 97/05/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

## Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Burgenland  
L70701 Theater Veranstaltung Burgenland  
L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Burgenland  
L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland  
L82000 Bauordnung  
L82001 Bauordnung Burgenland  
L82201 Aufzug Burgenland  
L82251 Garagen Burgenland

## Norm

BauO Bgld 1969 §93 Abs3;  
BauRallg;  
RPG Bgld 1969 §12;  
RPG Bgld 1969 §14 Abs3;

## Rechtssatz

Ein typenmäßig unzulässiges Bauvorhaben kann nicht durch Vorschreibung von Auflagen zulässig gemacht werden. Der Flächenwidmungsplan ist eine Planungsnorm, die aufgrund des § 12 Bgld RPG Benutzungsanordnungen festlegt. Daraus ist abzuleiten, daß die die Widmungskategorien kennzeichnenden Merkmale im Zweifel nicht auf die tatsächlich bestehende Umweltbelastung abstellen, sondern, soweit sie sich auf den Standort von Emittenten beziehen, das für alle Flächen der betreffenden Widmungskategorie zulässige Emissionsmaß einheitlich festlegen (Hinweis E 29.4.1997, 96/05/0210).

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050163.X01

## Im RIS seit

28.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.04.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)